



per E-Mail

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dominik Witz
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zug, 18. Januar 2016

Stellungnahme zum Entwurf des FINMA-Rundschreibens 2016/xx zur Video- und Online-Identifizierung

Sehr geehrter Herr Witz

Für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens 2016/xx Video- und Online-Identifizierung („E-RS“) danken wir Ihnen und nehmen diese gerne wahr wie folgt.

Grundsätzlich begrüssen wir die für den sich zurzeit in einer Reorganisationsphase befindlichen Finanzmarkt wichtigen Regeln zu den Rahmenbedingungen im Umgang mit den aktuellen technischen Möglichkeiten im Kontext mit den sich stetig entwickelnden Kundenbedürfnissen. Entsprechend erachten wir den Wert einer Regelung dieser Rahmenbedingungen durch die FINMA als sehr hoch, auch wenn wir bedauern, dass diese nicht in die Revision der GwV-FINMA einflussen. Dennoch bringen wir im Sinne konstruktiver Kritik gerne die folgenden Bemerkungen zum E-RS an:

I. Allgemeine Bemerkungen

Um in technischen Bereichen adäquate Regeln vorzugeben, erachten wir als zielführend, dass die FINMA sich darauf beschränkt, Rahmenbedingungen und Anforderungen zu definieren, und die konkrete Umsetzung den Marktteilnehmern überlässt. Diese sind anschliessend von der FINMA oder einer Revisionsstelle auf ihre Konformität mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen zu prüfen. Obwohl der E-RS grundsätzlich diesen Ansatz verfolgt, lässt er sich wiederholt verleiten, konkrete technische Umsetzungsvorgaben zu statuieren. Dass dies nicht taugt, zeigt nicht zuletzt das im E-RS ebenfalls aufgegriffene ZertES, welches im Produkt der elektronischen Signatur als gescheitert bezeichnet werden muss. Rahmenbedingungen zur Einbindung von technologischen Möglichkeiten in einen regulierten Bereich müssen auf die sich verändernden und auf die neu entstehenden Optionen der Einbindung ohne stete Nachjustierung Anwendung finden können, um tauglich zu sein, ganz im Sinne der genannten Technologieneutralität.

Im Gegenzug muss der Regulator einen gewissen Kontroll- und Beurteilungsaufwand betreffend die Tauglichkeit der jeweils angewendeten Technologie akzeptieren. Dies verhindert, dass allenfalls zurzeit existierende und der FINMA angepriesene Technologien eingebunden werden, obwohl sie nie Marktdurchdringung erreichen werden.

Obwohl das Bedürfnis nach entsprechender Regelung oft seitens von SRO an die FINMA getragen wurde, findet sich kein entsprechender Anwendungshinweis zugunsten der SRO. So wie dieses Rundschreiben keine Revision der GwV-FINMA notwendig macht, muss es jeder SRO freigestellt bleiben, diese Neuerungen ohne Revision ihrer Reglemente und ohne Genehmigung durch die FINMA ihren Mitgliedern zugänglich zu machen, solange die Anwendung ohne Erweiterung erfolgt.

Da der E-RS teilweise Regeln erlässt, welche nicht ausschliesslich den Video- und Onlineidentifizierungsprozess betreffen (vgl. etwa Ad RZ 46 unten), sollte ein adäquater Titel für den E-RS gewählt werden, welcher dessen Anwendbarkeit umfassend wiedergibt.

Zudem darf der Charakter des den E-RS treibenden Gedanken der Erleichterung des Prozesses der Geschäftsbeziehungseröffnung nicht durch anspruchsvollere Regeln gegenüber dem herkömmlichen Eröffnungsprozess unterlaufen werden. Die im E-RS statuierten Regeln erscheinen uns den Identifikationsprozess komplexer zu machen, was vermutlich nicht die eigentliche Absicht des Regulators hinter dem E-RS sein dürfte.

II. Aspekte zu einzelnen Randziffern

Ad RZ 3

Die vorne erwähnte Zulässigkeit der analogen Adaptierung der neuen Regulierung durch SRO ohne zusätzliche Bewilligung der FINMA sollte hier ebenfalls festgehalten werden, damit die SRO oder deren Mitglieder gegenüber den Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG resp. den DUFI nicht schlechter gestellt sind.

Ad RZ 5

Die „vertrauliche und sichere Übertragung“ von Datenströmen ist keine Thematik des GwG-Schutzbereichs und sollte daher im E-RS gestrichen werden.

Ad RZ 7 f.

Im Sinne der Technologieneutralität sollte auf die Nennung der einzelnen überprüfbaren Elemente von hierzulande momentan verwendeten Dokumenten verzichtet werden. Die Formulierung sollte dahin gehen, dass die eingesetzten Mittel eine Überprüfung von einer zu bestimmenden Anzahl der Sicherheitsmerkmale des Identifizierungsdokuments ermöglichen muss.

Ad RZ 8

Im Sinne einer stringenten Verwendung von Begriffen sollte das „offizielle Ausweisdokument“ zu „Identifikationsdokument“ analog der Begrifflichkeit in der GwV-FINMA mutiert werden.

Ad RZ 9

Die einwandfreie Identifizierung setzt eine verwertbare Qualität des Identifikationsdokuments voraus. Der 2. Satz von RZ 9 ist daher obsolet und sollte gestrichen werden.

Ad RZ 10

Eine Audioaufzeichnung ist weder in der geltenden Regulierung noch in zurzeit bekannten Regulierungsprojekten auf Gesetzesstufe vorgeschrieben. Eine rechtlich heikle Audioaufzeichnung sollte daher zugunsten von Gesprächsnotizen fallen gelassen werden, zumal der Finanzintermediär den Identifikationsprozess bereits visuell dokumentieren muss (vgl. RZ 15).

Ad RZ 13

Die unscharfe Anforderung der Bewertung von elementaren verhaltenspsychologischen Beobachtungen ist weder bei der herkömmlichen Aufnahme einer Geschäftsbeziehung gefordert noch begrifflich fassbar. Diese Anforderung sollte gestrichen werden.

Ad RZ 14

Vgl. Ad RZ 5. Es ist nicht Aufgabe des GwG oder der dessen Einhaltung überwachenden Behörde, Datenschutzbestimmungen, schon gar nicht ausländischen, zur Nachachtung zu verhelfen. Diese Bestimmung sollte gestrichen werden.

Ad RZ 17

Randziffer 17 gibt eine technische Umsetzungsanweisung, welche nicht technologieneutral ist, und verhindert dadurch, dass der Markt bessere Technologien entwickeln und in den Identifikationsprozess einbauen kann. Diese Bestimmung sollte gestrichen werden.

Ad RZ 21

Die Thematik der Risikoanalyse ist nicht Teil des Identifikationsprozesses bei der herkömmlichen Aufnahme einer Geschäftsbeziehung.

Ad RZ 24 f.

Diese Bestimmungen sind weniger präzise als die Bestimmungen von Art. 41 GwV-FINMA. Da die Absicht von Randziffer 24 f. lediglich diejenige von Art. 41 GwV-FINMA ist, und da diese Bestimmungen der GwV-FINMA kein Hemmnis im Online-Procedere sind, wäre hier ein einfacher Verweis sinnvoller.

Ad RZ 33

Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit notwendiger Koppelung an eine Banktransaktion erscheint unverhältnismässig, auferlegt sie doch dem Kunden des Finanzintermediärs die Pflicht, ein Konto bei einer Bank in der Schweiz zu haben. Diese Anforderung geht zudem massiv weiter als diejenigen bei der herkömmlichen Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. Entsprechend sollte diese Randziffer gestrichen werden. Möchte die FINMA von einer Verifizierung mittels Banktransaktion und TAN trotz der geäusserten Bedenken nicht verzichten, sollten diese Instrumente zumindest alternativ und nicht kumulativ angewendet werden müssen.

Ad RZ 34

Vgl. Ad RZ 17.

Ad RZ 38 f.

Auch wenn lediglich als Option ausgestaltet, ist diese Möglichkeit nicht technologieneutral, da sie zur Verwendung einer bestimmten Technologie zwingt. Die Randziffern 38 und 39 sollten daher im Sinne der Einheitlichkeit gestrichen werden.

Ad RZ 44

Vgl. Ad RZ 17.

Ad RZ 46

Da der Erlass der eigenhändigen Unterschrift im Original auf der Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung keine Rechtfertigung in den Regeln zur Online-Identifizierung findet, bzw. nicht finden kann, ist festzustellen, dass dies einer generellen Regelung zur Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung entspricht. Obwohl der Erläuterungsbericht zum E-RS dies nicht explizit festhält, muss dies die folgerichtige Deutung der Bestimmung sein. Entsprechend wäre es hilfreich, wenn dies entsprechend so festgehalten wird.

Der VQF und das Forum SRO haben diese Stellungnahme gemeinsam erarbeitet. Nicht zuletzt angesichts der knappen Frist zur Einreichung einer Stellungnahme werden die Bemerkungen zu einzelnen Randziffern lediglich summarisch wiedergegeben. Für weitergehende Ausführungen stellt sich der VQF gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

sig. Dr. Martin Neese
Präsident

sig. Caroline Kindler
Geschäftsführerin